



---

## Naturwissenschaftliche Fakultät II

---

### **Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät II – Chemie, Physik und Mathematik**

vom 19.03.2010

#### **§ 1**

#### **Die Fakultät und ihre Organisation**

(1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät II – Chemie, Physik und Mathematik ist die organisatorische Grundeinheit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für Forschung und Lehre auf den Gebieten der Chemie, Physik und Mathematik.

(2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.

(3) Mitglieder der Fakultät sind die in § 3 der Grundordnung aufgeführten Personengruppen. Angehörige der Fakultät sind die in § 4 der Grundordnung aufgeführten Personengruppen.

#### **§ 2**

#### **Gliederung der Fakultät**

(1) Die Fakultät gliedert sich in die drei Institute für Chemie, für Physik und für Mathematik auf Grundlage von § 19 Abs. 3 der Grundordnung der Universität. Die Institute werden kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA. Ihm gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gruppe nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Institutsdirektorin bzw. Institutsdirektor für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Gründung, Teilung, Änderung oder Auflösung von Instituten erfolgt auf Antrag der Fakultät durch den Senat.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung in diesen Angelegenheiten weisen die Dekanin bzw. der Dekan bzw. das Dekanat im Rahmen seiner aus § 78 HSG LSA erwachsenden Zuständigkeiten den Instituten der Fakultät Räume, Personal- und Sachmittel zur selbständigen Verwendung zu.

(4) Für die Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben verfügt die Fakultät über eine Fakultätsverwaltung und ein Prüfungsamt/Studienabteilung.

### **§ 3 Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte kollegiale Beschlussorgan der Fakultät nach § 77 HSG LSA.

(2) Dem Fakultätsrat gehören nach § 77 Abs. 3 HSG LSA und § 21 Grundordnung an

- zwölf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, darunter die Dekanin bzw. der Dekan,
- vier wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- vier Studierende,
- zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte.

Gemäß § 72 Abs. 3 HSG LSA nimmt die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Fakultätsrates teil.

Prodekane und Direktoren der Institute der Fakultät sind kraft Amtes beratende Mitglieder des Fakultätsrates, sofern sie diesem nicht als ordentliches Mitglied angehören.

(3) Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung definierter Aufgaben Ausschüsse bzw. Kommissionen bilden. Die Ausschüsse bzw. Kommissionen und deren Vorsitzende werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Dafür soll das Dekanat einen Vorschlag vorlegen.

### **§ 4 Wahl des Fakultätsrates**

(1) Für die Wahl des Fakultätsrates gilt § 62 HSG LSA.

(2) Die Wahl zum Fakultätsrat erfolgt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und die Gruppe der Studierenden in drei Wahlbereichen. Den ersten Wahlbereich bilden alle Mitglieder der in Satz 1 genannten Mitgliedsgruppen des Instituts für Chemie, den zweiten Wahlbereich bilden die entsprechenden Mitglieder des Instituts für Physik und den dritten Wahlbereich die entsprechenden Mitglieder des Instituts für Mathematik.

Für die Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wird in zwei Wahlbereichen gewählt. Den ersten Wahlbereich bilden alle Mitglieder dieser Gruppe des Instituts für Chemie, den zweiten Wahlbereich bilden alle entsprechenden Mitglieder des Instituts für Physik.

Die Mitglieder der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Instituts für Mathematik entscheiden sich jeweils vor einer Wahl in welchem Wahlbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Die Mitarbeiter der Fakultätsverwaltung und des Studiendekanats haben jeweils vor einer Wahl das Recht zu wählen, welchem Wahlbereich sie angehören wollen.

Die Frist für die Erklärung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu Wahlbereichen wird durch den Wahlleiter festgelegt, § 2 Abs. 3 Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-

Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.10.2005 (ABl. 2005, Nr. 6, S. 5) gilt entsprechend.

Die Anzahl der Sitze der Mitgliedsgruppen gemäß § 3 Abs. 2 verteilt sich auf die einzelnen Wahlbereiche wie folgt;

<i>Mitgliedergruppe</i>	<i>Gesamtzahl Sitze</i>	<i>Wahlbereich I Institut für Chemie</i>	<i>Wahlbereich II Institut für Physik</i>	<i>Wahlbereich III Institut für Mathematik</i>
Hochschullehrer	12	5	4	3
Wissenschaftliche Mitarbeiter	4	1	2	1
Studierende	4	1	2	1
Sonstige hauptberufliche Mitarbeiter	2	1	1	Kein eigener Wahlbereich – zwischen Zugehörigkeit zu Wahlbereich I bzw. II kann gewählt werden

Zwischen den Wahlbereichen I und II findet jede Legislaturperiode ein Wechsel der festgelegten Anzahl der Sitze der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter statt. Für die Gruppe der Studierenden findet jede zweite Amtsperiode ein Wechsel statt.

(3) Unterscheidet sich die Zahl der Wahlberechtigten in einer Mitgliedergruppe zwischen den Wahlbereichen erheblich und auf Dauer, so kann das Verhältnis der jeweils zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates zwischen den Wahlbereichen neu festgelegt werden.

## **§ 5 Dekanat**

(1) Die Fakultät wird gemäß § 10 Abs. 1 der Grundordnung durch ein Dekanat gemäß § 78 Abs. 3 HSG LSA geleitet.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin bzw. dem Dekan und zwei Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen einer die Aufgaben einer Studiendekanin bzw. eines Studiendekans wahrnehmen muss.

(3) Die Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und des Dekanats ergeben sich aus § 78 HSG LSA.

## **§ 6 Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekaninnen oder der Prodekane**

(1) Aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren wählt der Fakultätsrat die Dekanin bzw. den Dekan nach § 78 Abs. 2 HSG LSA. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans zwei Prodekaninnen oder Prodekane nach § 21 Abs. 3 und 4 Grundordnung.

**§ 7**  
**Akademische Grade und Titel**

Akademische Grade und Titel werden von der Fakultät auf der Grundlage der gültigen Promotions- und Habilitationsordnungen verliehen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Änderungen dieser Fakultätsordnung müssen vom Fakultätsrat mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Halle (Saale), 19. März 2010

Prof. Dr. Wolf Widdra  
Dekan

(Beschluss des Fakultätsrates vom 19.03.2010)